

Stadt Sendenhorst  
Kirchstraße 1  
48324 Sendenhorst

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II  
zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sendenhorst und zum  
Bebauungsplan Nr. 43, 6. Änderung und Erweiterung



  
**BÜRO STELZIG**

Landschaft | Ökologie | Planung |

Burghofstraße 6 | 59494 Soest  
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20  
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: März 2023

**Auftraggeber:** St. Josef-Stift Sendenhorst  
Westtor 7  
D-48324 Sendenhorst

**Auftragnehmer:**



**Bearbeiter\*in:** Diplom-Geograph Volker Stelzig  
M. Sc. Landschaftsökologin Nele Cornils

**Projektnummer:** 1337

**Stand:** März 2023



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP</b> .....	<b>3</b>
2.1	Rechtlicher Rahmen .....	3
2.2	Ablauf einer ASP .....	6
<b>3</b>	<b>Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum</b> .....	<b>8</b>
3.1	Vorhabensbeschreibung .....	8
3.2	Beschreibung des Plangebietes.....	9
3.3	Wirkraum .....	12
3.4	Wirkungsprognose .....	14
<b>4</b>	<b>Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)</b> .....	<b>16</b>
4.1	Methodik .....	16
4.2	Ergebnisse.....	18
4.3	Zusammenfassung .....	27
<b>5</b>	<b>Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen</b> .....	<b>30</b>
5.1	Bauzeitenregelung für planungsrelevante Arten und Arten der allgemeinen Brutvogelfauna.....	30
5.1.1	Erweiterte Bauzeitenregelung für den Waldkauz.....	30
5.2	Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen.....	30
5.3	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Star.....	31
5.3.1	Ausgleichsmaßnahme für den Star .....	32
5.2	Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Fledermäusen (Beleuchtung) .....	32
<b>6</b>	<b>Freiwillige Maßnahme für den Waldkauz</b> .....	<b>35</b>
<b>7</b>	<b>Zulässigkeit des Vorhabens</b> .....	<b>36</b>
<b>7</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>37</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).....	1
Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015). ...	6
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015). ....	7
Abbildung 4: Auszug aus der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Bebauungsplans Nr. 43 „St. Josef-Stift“ (TISCHMANN LOH & PARTNER 2023b).....	9
Abbildung 5: Luftbild des Plangebiets (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023). ....	10
Abbildung 6: Zentraler Bereich des Plangebiets mit zum Teil alten Weiden (links) sowie Baumgruppen (rechts). ....	10
Abbildung 7: Südlicher Teil des Plangebiets mit Grünfläche und der neuen Reha-Klinik. ...	11
Abbildung 8: Zierteich im südöstlichen Teil des Plangebiets. ....	11
Abbildung 9: Regenrückhaltebecken (RRB) im südwestlichen Teil des Plangebiets. ....	12
Abbildung 10: Abgrenzung des Plangebietes (rote Umrandung) und des Wirkraumes (orange Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023). ....	13
Abbildung 11: Gehölze im südlichen Wirkraum mit Spazierwegen (rechts).....	14
Abbildung 12: Planungsrelevante Brutvogelarten im Plangebiet (rote Umrandung) und dessen Wirkraum (orange Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023). ....	23
Abbildung 13: Links - konventionelle Leuchte mit Abstrahlung in den angrenzenden Waldlebensraum, rechts - abgeschirmte Leuchte, die den Lichtkegel nur dorthin fokussiert, wo er benötigt wird (© H. LIMPENS in VOIGT et al. 2019). ...	34
Abbildung 14: Kombinierte Wirkung von abgeschirmten Leuchten und kurzen Masten zur Begrenzung der störenden Lichtausbreitung in angrenzende Räume (Engl.: „light trespass“). Erstes Bild – nicht abgeschirmte Leuchten, zweites Bild – abgeschirmte Leuchten. Das dritte Bild zeigt abgeschirmte Leuchten auf kurzen Masten, die die ungewollte Lichtausbreitung verhindern und somit benachbarte Bereiche dunkel halten (VOIGT et al. 2019).....	34

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Terminübersicht der Brutvogel- und Fledermauserfassungen mit Tageszeit und Wetter. ....	17
Tabelle 2: Planungsrelevante Arten des 4. Quadranten des MTB 4112 (Sendenhorst). ...	19



## Anhang

Formular A: Angaben zum Plan/ Projekt

Formular B: Art für Art-Protokolle

## 1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten umfasst den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe II zur geplanten Erweiterung der Reha-Klinik „St. Josef-Stift“ in Sendenhorst. Das im Westen der Stadt ansässige St. Josef-Stift hat sich im Laufe der Jahre zu einer überörtlich bedeutsamen Fachklinik für Orthopädie und Rheumatologie mit angegliedertem Rehabilitationszentrum entwickelt. Des Weiteren werden auch Angebote der ambulanten und stationären Altenpflege wahrgenommen. Aufgrund der heute zu erwarteten Entwicklungen des Standorts soll die Bettenkapazität der Reha-Klinik um rund 90 Betten erweitert werden.

Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sendenhorst sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „St. Josef-Stift“, 6. Änderung und Erweiterung im Parallelverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur geplanten Erweiterung der Reha-Klinik geschaffen werden.

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand der Kernstadt Sendenhorst südlich der Landesstraße L 586 (Westtor) und umfasst auf ca. 1,47 ha Teilflächen des südlichen Klinikgeländes und schließt im Westen an die bestehende Reha-Klinik an (vgl. Abbildung 1).

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes, der damit verbundenen unterschiedlichen Nutzungen und deren Wirkungen, sind die Belange des gesetzlichen Artenschutzes im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

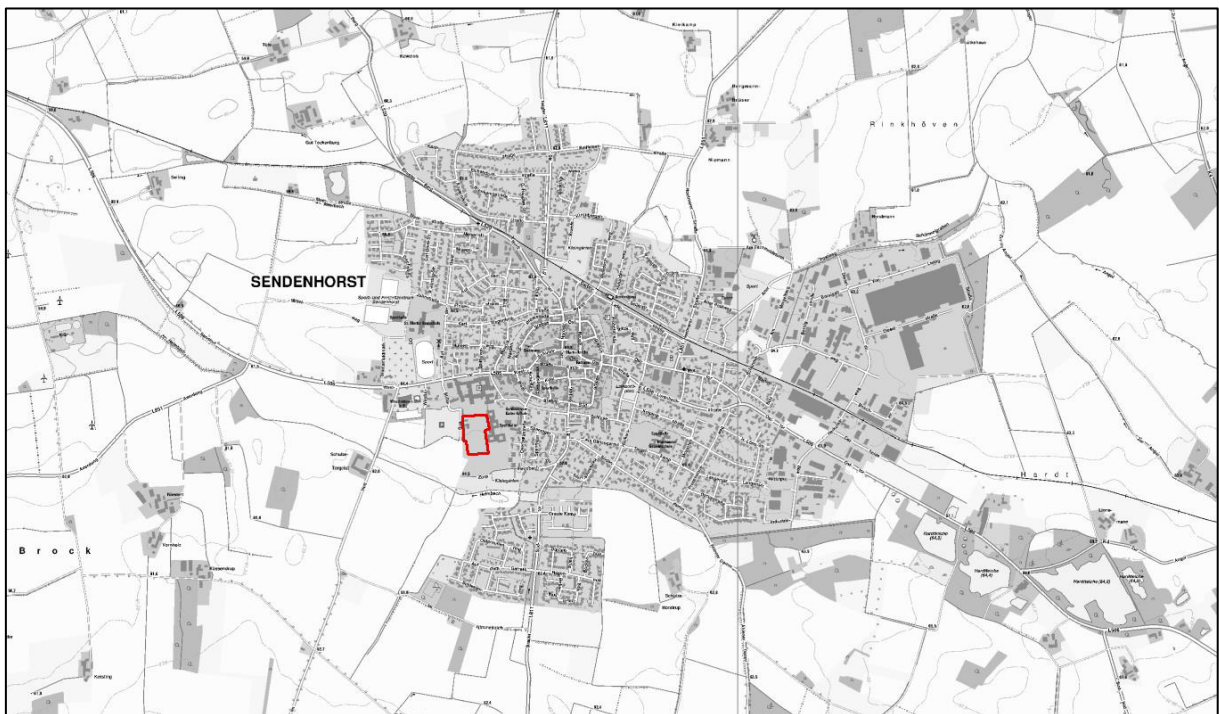


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest wurde mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beauftragt.

Aufgrund von Vorkommen von Planungsrelevanten Arten im Plangebiet, ist die Stufe I des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, im Folgenden als „ASVP“ abgekürzt) mit dem Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können*

nicht ausreichend, sodass vertiefte Untersuchungen durchgeführt wurden. Dabei wurden geprüft:

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe II).*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. §45 (7) BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe III).*

## 2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

### 2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

*„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*

(§44 (1) Nr. 1 BNatSchG);

*„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“*

(§44 (1) Nr. 2 BNatSchG);

*„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*

(§44 (1) Nr. 3 BNatSchG);

*sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*

(§44 (1) Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des §44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

*„die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“*

(§44 (5) BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des §44 können nur zugelassen werden (§45 (7))

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach §67 (2) BNatSchG von den Verboten nach §44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in Abbildung 2 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in §7 (2) Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dazu als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2023a) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.



Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens) in die Prüfung aufzunehmen sind.

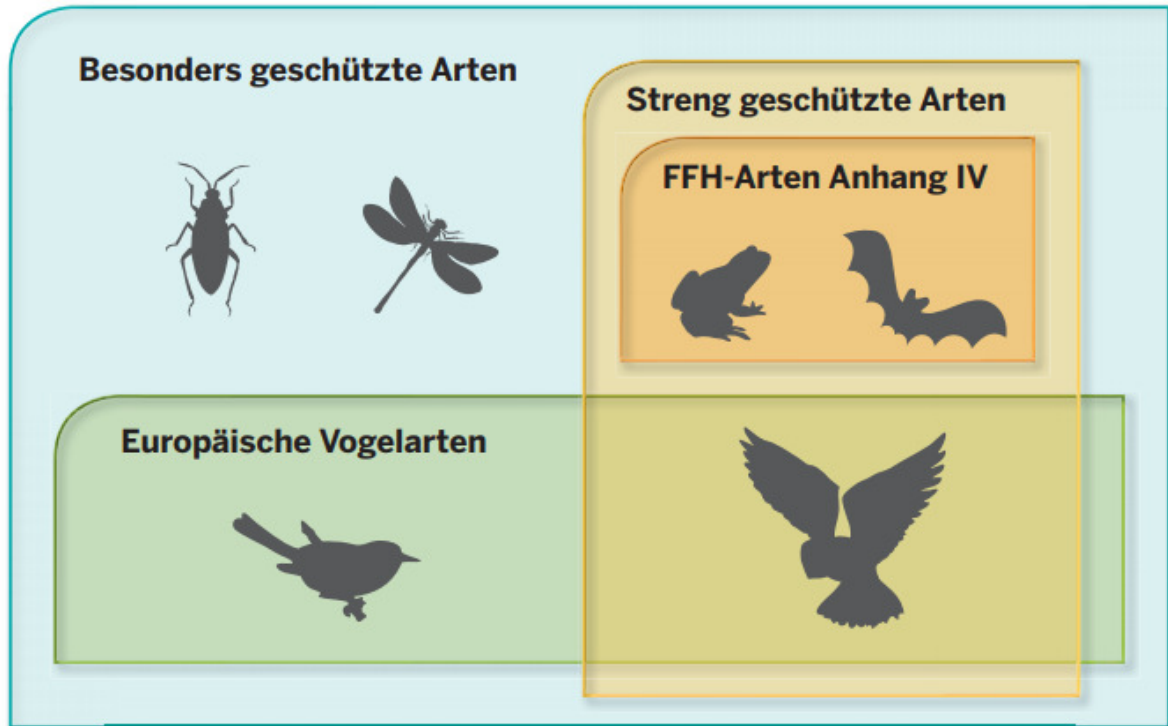


Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

## 2.2 Ablauf einer ASP

Der Ablauf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Abbildung 3 dargestellt.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums  
Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.
2. Vorprüfung der Wirkfaktoren  
In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des §44 (1) BNatSchG erfüllt werden.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Verletzung oder Tötung, Störung, Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung/Zerstörung wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen sowie ihrer Standorte) im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II gemäß VV-Artenschutz. In diesem Schritt werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen (inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie ein Risikomanagement ausgearbeitet.

Ermittelt die vertiefende Prüfung weiterhin einen Konflikt, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrebt werden (Stufe III). Hierbei wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen. Je nach Prognose ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

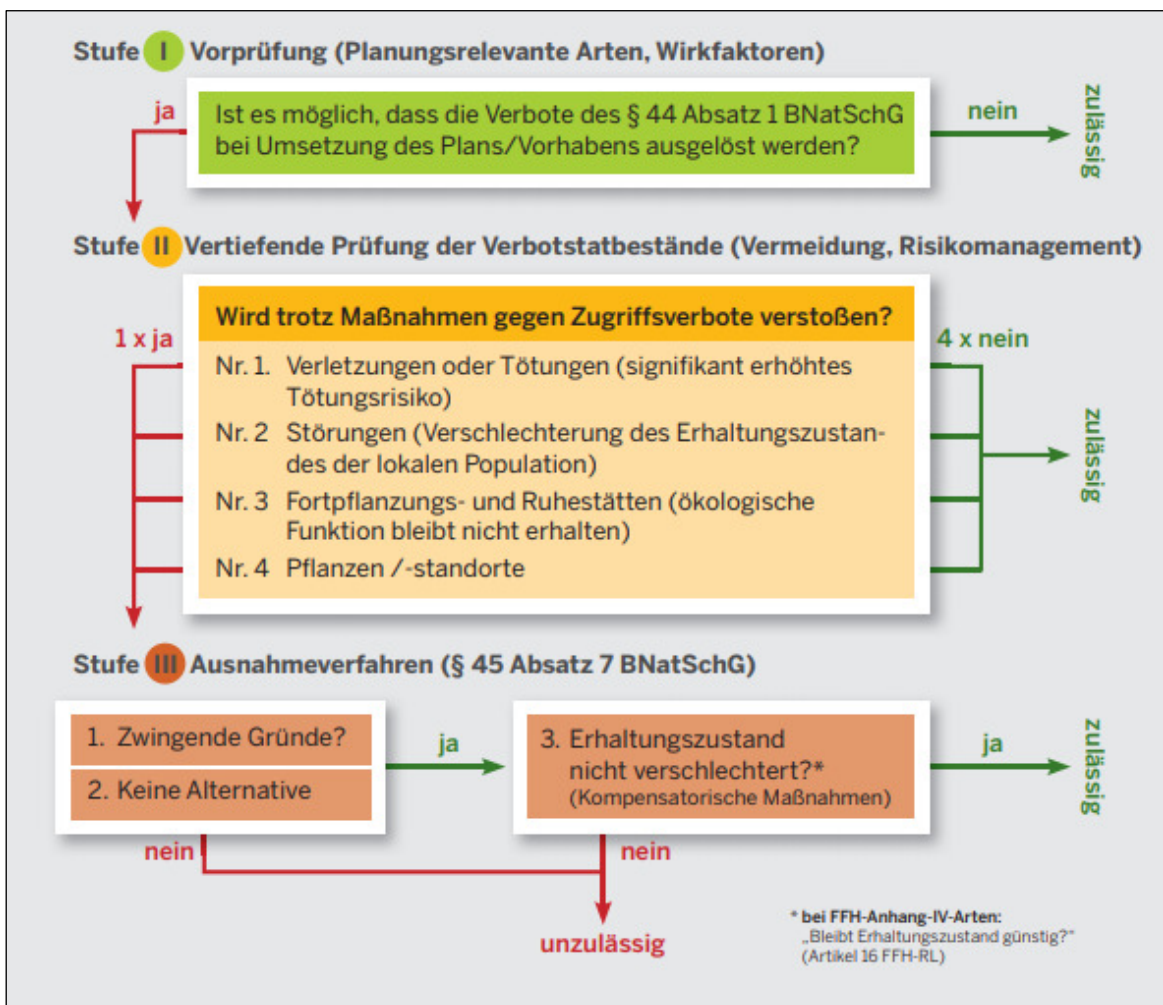


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).

### **3 Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum**

#### **3.1 Vorhabensbeschreibung**

Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sendenhorst sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „St. Josef-Stift“, 6. Änderung und Erweiterung im Parallelverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur geplanten Erweiterung der Reha-Klinik geschaffen werden.

Die Bettenkapazität der Reha-Klinik soll aufgrund der heute zu erwarteten Entwicklungen des Standorts um rund 90 Betten erweitert werden. Es handelt sich hierbei um den dritten Bauabschnitt (REHA C).

Ein Planungserfordernis im Sinne des § 1(3) BauGB ergibt sich um die Erweiterung planungsrechtlich und städtebaulich gemäß den städtischen und betrieblichen Zielsetzungen anzubinden und zu ordnen.

Die planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden entsprechend aus dem Bebauungsplan Nr. 43 und seiner 2. Änderung und Erweiterung Nr. 43.2 für den zweiten Bauabschnitt der Reha-Klinik übernommen und sinngemäß entsprechend den Zielen weiterentwickelt. Die Baukörper und Nebenanlagen werden sich nach Aussage des Vorhabenträgers gestalterisch eng am Bestand der Reha-Klinik orientieren (Baukörper, Fassadengliederung, Materialität). Die Erschließung wird über den Bestand geleistet, zusätzliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Das bisher überplante Klinikgelände wurde im Bebauungsplan Nr. 43 und in den rechtsgültigen Änderungen als Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 9 (1) Nr. 5 BauGB festgesetzt, mit der Zweckbestimmung zu gesundheitlichen und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen. Dazu zählen Krankenhaus, Reha-Klinik und Seniorenwohnhaus mit Pflegeeinrichtung sowie ergänzende Einrichtungen. Diese Festsetzung wird für die vorliegende Änderung und Erweiterung entsprechend beibehalten, da das Vorhaben in der Gesamtschau eine Teilfläche des Gesamtstandorts St. Josef-Stift darstellt (Abbildung 4). Die Grundflächenzahl (GFZ) beträgt 0,5 (als Teilfläche des Gesamtstandorts) und die Höhenentwicklung der Reha-Klinik wird mit 3 Vollgeschossen festgesetzt (TISCHMANN LOH & PARTNER 2023a).

Extensive Dachbegrünungen und Solaranlagen, ggf. auch als Brauchwassererwärmung sind möglich und ausdrücklich erwünscht. Für die im Einzelfall ggf. als Ausnahme zulässigen kleineren oberirdischen Stellplatzanlagen wird eine entsprechende Bepflanzungsvorschrift zur kleinklimatisch sinnvollen und nutzerfreundlichen Durchgrünung der Stellplatzanlagen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Es wird eine anteilige extensive Begrünung von Flachdächern im Plangebiet festgesetzt.

Eine detaillierte Beschreibung der Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplans ist der Begründung zu entnehmen (TISCHMANN LOH & PARTNER 2023a).

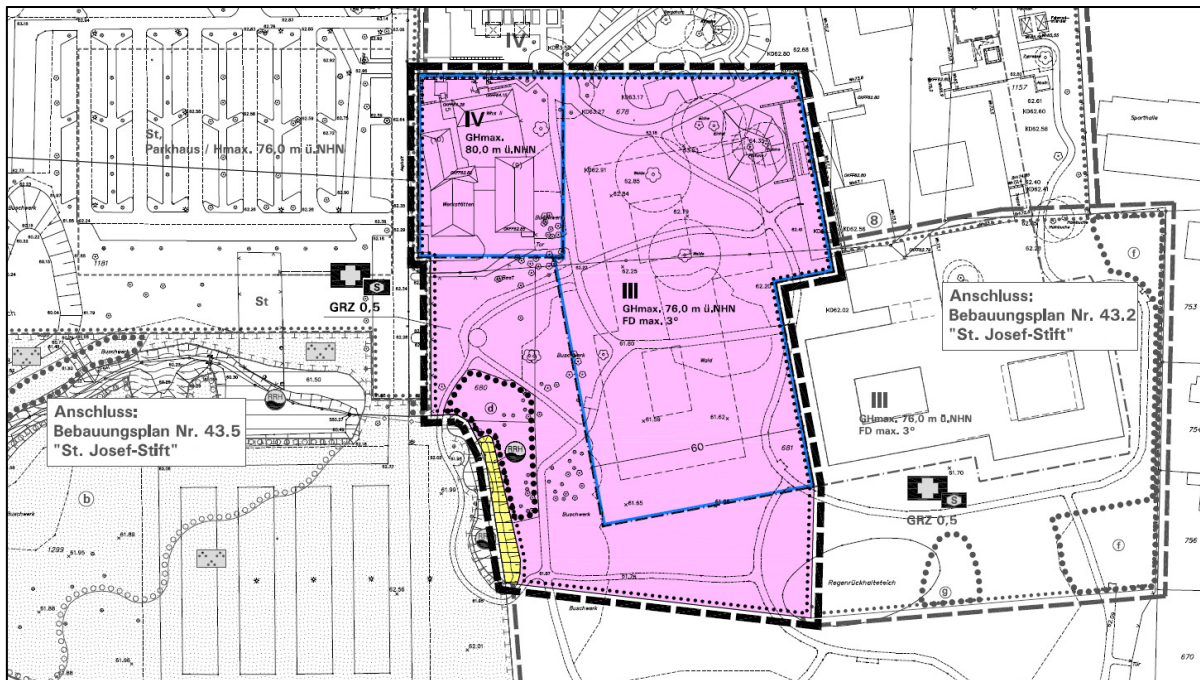


Abbildung 4: Auszug aus der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Bebauungsplans Nr. 43 „St. Josef-Stift“ (TISCHMANN LOH & PARTNER 2023b).

### 3.2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst auf ca. 1,47 ha Teilflächen des südlichen Klinikgeländes und kennzeichnet sich überwiegend durch parkartige Grünflächen mit Gehölzbeständen (Abbildung 5, Abbildung 6). Im Nordwesten befinden sich Gebäude des St. Josef Stiftes und im Norden sind ein Spielplatz sowie Bänke angelegt. Das Plangebiet wird von gepflasterten sowie von geschotterten Spazierwegen durchzogen. Im Nordosten befinden sich versiegelte Terrassenflächen der angrenzenden Reha-Klinik (Abbildung 7) und im Südosten ist ein Zierteich im Betonbecken vorhanden (Abbildung 8).

Die Gehölzbestände umfassen teilweise Bäume mit sehr mächtigem Baumholz (Weiden), die auch über einige Höhlen verfügen. Diese befinden sich im zentralen Bereich des Plangebiets (Abbildung 6). Im Westen sind Gehölzbestände aus verschiedenen Sträuchern und Baumarten vorhanden, hier stehen sowohl Laub-, als auch Nadelbäume an. Im südwestlichen Randbereich führt ein Gewässer (Nr. 28b1) mit angrenzendem Regenrückhaltebecken (RRB) entlang, welches teilweise von Schilf gesäumt wird (Abbildung 9).





Abbildung 5: Luftbild des Plangebiets (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).



Abbildung 6: Zentraler Bereich des Plangebiets mit zum Teil alten Weiden (links) sowie Baumgruppen (rechts).





Abbildung 7: Südlicher Teil des Plangebiets mit Grünfläche und der neuen Reha-Klinik.



Abbildung 8: Zierteich im südöstlichen Teil des Plangebiets.





Abbildung 9: Regenrückhaltebecken (RRB) im südwestlichen Teil des Plangebiets.

### 3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. bestehendem Wege- und Straßennetz und angrenzenden Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können (vgl. Abbildung 10).

Im vorliegenden Fall ist der Wirkraum in Richtung Nordwesten, Norden und Nordosten etwas enger gefasst, da in diesen Richtungen Vorbelastungen durch den Parkplatz (Nordwesten), sowie die weiteren Gebäude der Klinik (Norden und Nordosten) bestehen. Im Norden grenzen die weiteren Parkflächen des St. Josef Stift an, die im Nordwesten mit einer kleinen Ziergartenfläche versehen ist. Im Anschluss daran befinden sich die weiteren Gebäude der Klinik.

Die südöstlichen und südwestlichen Flächen des Wirkraumes sind überwiegend durch die parkartig angelegten Gehölze geprägt, die sowohl aus Laub-, als auch aus verschiedenen



Nadelbaumarten zusammengesetzt sind (Abbildung 11). An den Bäumen sind verschiedene Nistkästen angebracht worden, es handelt sich u.a. um Meisenkästen, einen Waldkauzkasten sowie Fledermauskästen.

Der im Südosten vorhandene Teich im Betonbecken erstreckt sich innerhalb des Wirkraums fort. Daneben befinden sich drei Weiden aus starkem Baumholz. Im südlichen Wirkraum befindet sich eine Streuobstwiese mit einer Steinkauzröhre.

Im südwestlichen Randbereich von Plangebiet zu Wirkraum führt ein Graben mit angrenzendem RRB entlang, das teilweise von Schilf gesäumt wird. Die weiter westlich angrenzenden Flächen wurden zum Zeitpunkt der Begehungen im Jahr 2022 neu gestaltet, im Südwesten sind Ackerflächen vorhanden. Im nordwestlichen Wirkraum erstrecken sich die Parkplätze fort, wobei im südlichen Bereich der Parkplätze eine Parkerweiterung (Extensivgrünland sowie Gehölze) angelegt wurde.

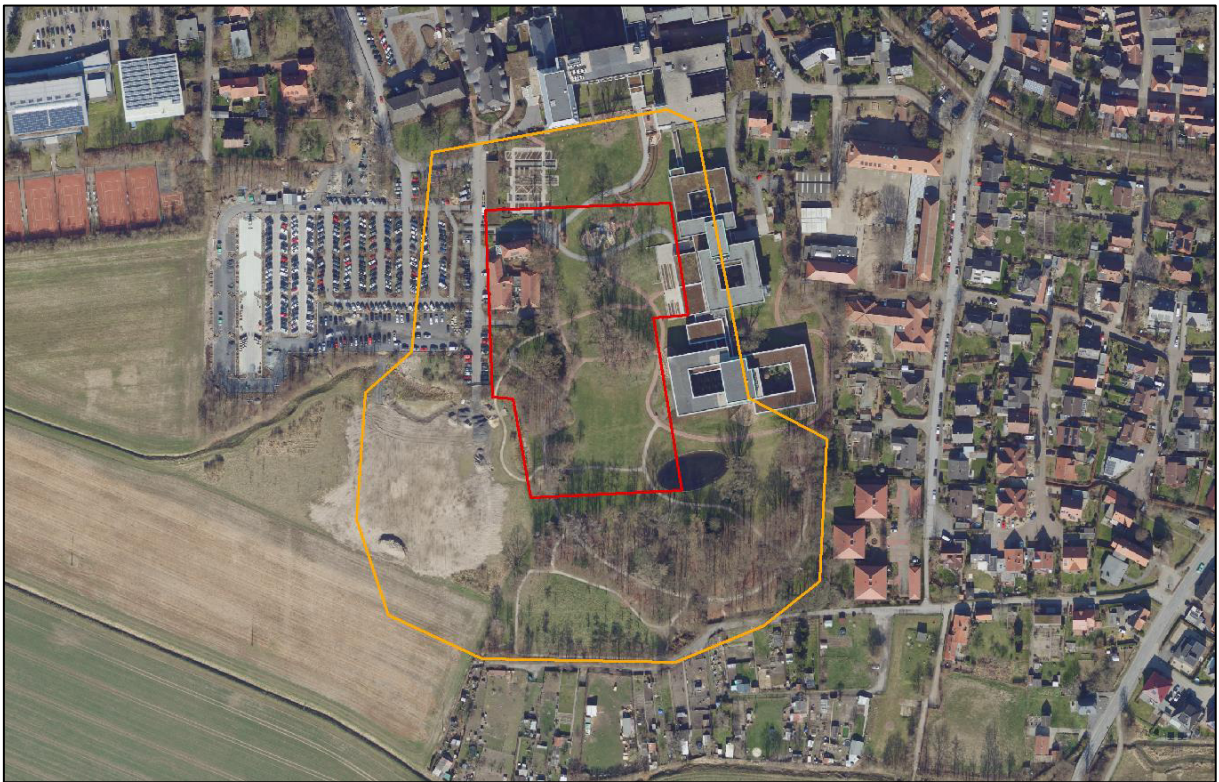


Abbildung 10: Abgrenzung des Plangebietes (rote Umrandung) und des Wirkraumes (orange Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).





Abbildung 11: Gehölze im südlichen Wirkraum mit Spazierwegen (rechts).

### 3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen, die von einer potentiellen Bebauung der Fläche ausgehen kann.

#### Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Bau-  
feldräumung und der Gehölzfällung kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der  
besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbestän-  
den nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders ge-  
schützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize,  
insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbots-  
tatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch die Flächenversiegelung sowie durch die Beseitigung von Gehölzen kann es  
zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen  
nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)  
kommen.

### **Anlagenbedingte Wirkungen**

- Durch die Errichtung von Gebäuden kann es zum Beispiel durch Vogelschlag an Glasfassaden oder Fenstern zu einer Tötung von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Der Verlust von Bäumen und Gebüsch und die Versiegelung von Boden können zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Der Flächenverlust kann dazu führen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt (§ 44 (1) Nr. 5 BNatSchG).

### **Betriebsbedingte Wirkungen**

- Betriebsbedingt können z.B. durch zusätzlichen Verkehr auf neu erschaffenen Straßen wildlebende Individuen der besonders geschützten Arten getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).
- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr oder Personen sowie Lärm- und Lichtimmission auftreten, die zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

## 4 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2023b) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind, ausgewertet und zum anderen die Naturbeobachtungsplattform observation.org (OBSERVATION INTERNATIONAL 2023) nach Beobachtungen durch ehrenamtliche Mitarbeitende durchsucht. Des Weiteren wurde die vom LANUV NRW (2023c) im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (vgl. Tabelle 2).

Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei den Begehungen der Fokus nicht nur auf die aufgeführten Arten gelegt, sondern das Artenspektrum anhand der im Plangebiet und Wirkraum vorhandenen Strukturen erweitert. Aufgrund der Gehölzbestände, der Brachflächen, der Gebäude und der wasserführenden Bereiche wurden schwerpunktmäßig die Tiergruppen Vögel, Amphibien, Fledermäuse und Reptilien untersucht. Zur Überprüfung der Vorkommen wurden im Jahr 2022 Begehungen an insgesamt sieben Terminen durchgeführt.

### 4.1 Methodik

#### Vögel

Die Brutvogelkartierung wurde im Plangebiet sowie im angrenzenden Wirkraum an sieben Terminen durchgeführt (vgl. Tabelle 1). Die Erfassung der Brutvögel erfolgte mittels Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Die Methoden und Zeitpunkte der Begehungen orientierten sich an der Autökologie der planungsrelevanten Vogelarten. Während der Fledermausbegehungen wurde in der Dämmerungs- und Nachtzeit zudem ebenfalls auf Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten geachtet.

Bei den Kartierungen wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen (akustisch und optisch) aufgenommen und in Feldkarten eingetragen. Nach Abschluss der Erhebungen wurden die Registrierungen der einzelnen planungsrelevanten Arten zusammengeführt und auf dieser Basis entsprechend der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2005) sogenannte Papierreviere ermittelt.

Alle übrigen, nicht planungsrelevanten und weit verbreiteten Arten werden im Gelände nur qualitativ erfasst.

Tabelle 1: Terminübersicht der Brutvogel- und Fledermauserfassungen mit Tageszeit und Wetter.

Datum	Tageszeit	Artengruppe	Wetter (Bewölkung/ Temperatur/Windgeschwindigkeit)
21.01.2022	morgens	Erstbegehung	tlw. bewölkt / 3 °C/ 3 Bft
23.02.2022	abends	Brutvögel	klar/ 11 °C/ 1 Bft
07.03.2022	abends	Brutvögel	klar/ 4 °C/ 2 Bft
28.04.2022	morgens	Brutvögel	heiter/ 12 °C/ 0 Bft
10.05.2022	morgens	Brutvögel	tlw. bewölkt / 13 °C/ 0 Bft
17.05.2022	morgens	Brutvögel	tlw. bewölkt / 14 °C/ 1 Bft
07.06.2022	morgens	Brutvögel	tlw. bewölkt / 13 °C/ 2 Bft
14.06.2022	abends/nachts	Brutvögel & Fledermäuse	klar / 17 °C/ 1 Bft
28.07.2022	abends/nachts	Fledermäuse	tlw. bewölkt / 23 °C/ 2 Bft
16.08.2022	abends/nachts	Fledermäuse	heiter / 27 °C/ 1 Bft

## **Fledermäuse**

Im Rahmen einer Erstbegehung des Plangebiets am 21.01.2022 wurde zunächst eine Potentialeinschätzung für die Nutzung des Plangebiets durch Fledermäuse durchgeführt, indem Gebäude und Bäume auf Einflugmöglichkeiten und die Landschaft auf potentielle Flugkorridore und essentielle Nahrungshabitate der Tiere untersucht wurden. Zudem wurde auf Spuren von Fledermäusen wie Kot, Urin und Hautfettablagerungen geachtet.

Die weitere Ermittlung der Fledermausfauna erfolgte an drei Terminen (vgl. Tabelle 1). Dabei wurden über Nacht Ultraschall-Aufzeichnungsgeräte (sogenannte "Horchboxen") an potentiell relevanten Standorten installiert und Begehungen des gesamten Plangebiets unter dem Einsatz von Ultraschalldetektoren (sogenannter Bat-Detektor) durchgeführt. Im Rahmen der Begehungen wurde der Baumbestand mit Quartiereignung auf Ausflüge kontrolliert und lineare Strukturen abgelaufen. Dabei wurden alle Fledermauskontakte automatisch aufgezeichnet oder notiert.

Für die Erfassung wurden Fledermausdetektoren des Typs Batlogger M eingesetzt. Bei diesem Gerät handelt es sich um einen hochwertigen Detektor mit verschiedenen Funktionen. Der Detektor verfügt über einen Superheterodynempfänger (Mischersystem) und passt sich automatisch den verschiedenen Ruffrequenzen an (zur Funktionsweise der Detektorsysteme siehe z.B. LIMPENS & ROSCHEN 1996). Zusätzlich zu diesen Daten nimmt der Detektor auch Temperatur, Uhrzeit und GPS-Punkt zum jeweiligen Fledermausruf auf. Nach der Aufzeichnung können anschließend akustische Artbestimmungen nach den arttypischen Ultraschall-Ortungsrufen bzw. Sozialrufen der Fledermäuse (z.B. AHLÉN 1990; LIMPENS & ROSCHEN 1994, PFALZER 2002, 2007, SKIBA 2009) mit der Hilfe des Softwareprogrammes „BatExplorer“ durchgeführt werden. Die Detektor-Methode bietet den Vorteil, qualitativ gute Aussagen über die



Verteilung verschiedener Fledermausarten in größeren Gebieten und die Lage bevorzugt genutzter Jagdhabitats und Flugrouten zu erhalten. Quantitative Informationen zu Bestandsgrößen können mit dieser Methode nicht erhoben werden.

Die Horchboxen wurden in den für Fledermäuse interessanten, oder auch schwer einsehbaren Bereichen platziert, um gezielt ergänzende Informationen über die Aktivität im Verlauf der Nacht zu erhalten.

Es wurden Horchboxen der Firma *albotronic* eingesetzt. Diese Geräte zeichnen in einem definierten Zeitfenster alle eingehenden Ultraschallsignale direkt auf ein Speichermedium auf (Echtzeiterfassung). Der Speicher wird dann mit einem Computer ausgelesen und die aufgezeichneten Signale mit der Software Horchboxmanager v1.3 zeitgedehnt wiedergegeben, grafisch dargestellt und bioakustisch analysiert. Eine kontinuierliche "Überwachung" mit Horchboxen erhöht gegenüber einer stichprobenartigen Begehung mit dem Detektor die Wahrscheinlichkeit, eine geringe und unregelmäßig über die Nacht verteilte Flugaktivität aufzuzeichnen, und erhöht damit die Wahrscheinlichkeit, auch das Vorkommen seltenerer Arten festzuhalten.

### **Amphibien**

Während der Begehungen wurden die Gewässer innerhalb des Plangebietes auf das Vorkommen von Amphibien (Laichschnüre oder adulte Individuen) begutachtet. Zusätzlich wurde nach adulten Tieren und Jungtieren in ihren Tagesverstecken unter Steinen und Brettern im terrestrischen Umfeld und im Bereich der potentiellen Laichgewässer gesucht.

## **4.2 Ergebnisse**

Laut der Landschaftsinformationssammlung NRW (@ LINFOS) sind weder im Plangebiet noch im Wirkraum Fundpunkte planungsrelevanter Arten vorhanden. Im weiteren Umkreis des Vorhabens sind Fundpunkte planungsrelevanter Arten verzeichnet: Südwestlich des Plangebiets ist in ca. 285 m eine Beobachtung eines Steinschmätzers aus dem Jahr 2020 eingetragen. Westlich in ca. 345 m Entfernung ist ein Revier eines Rebhuhns aus dem Jahr 2007 verzeichnet. Weiter westlich im Bereich der nächstgelegenen Hofstelle sind Reviere aus dem Jahr 2007 von Steinkauz und Schleiereule registriert (LANUV NRW 2023b).

In der Naturbeobachtungsplattform observation.org sind im Plangebiet und Wirkraum sowie in der Umgebung dessen keine planungsrelevanten Arten vertreten (OBSERVATION INTERNATIONAL 2023).

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten des 4. Quadranten des MTB 4112 (Sendenhorst).

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand (ATL)	Status im UG
<b>Säugetiere</b>				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel- fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-	N
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
<b>Vögel</b>				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artname	Status	Erhal- tungs- zu- stand (ATL)	Status im UG
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, unbek. = unbekannt, ↓ = Bestandstrend negativ; ↑ = Bestandstrend positiv; ATL = biogeographisch atlantische Region, UG = Untersuchungsgebiet, N = Nahrungsgast, EZ = Einzelbeobachtung, X = (Brut)Vorkommen im UG, - = Vorkommen kann im UG ausgeschlossen werden

## Vögel

Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2022 konnten im Plangebiet und Wirkraum zwei planungsrelevante Brutvogelarten (Waldkauz und Star, vgl. Abbildung 12) und eine weitere planungsrelevante Vogelart als Einzelbeobachtung / Gast (Gartenrotschwanz) festgestellt werden.

Der **Waldkauz** lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 bis 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt (LANUV NRW 2023a).

Innerhalb des Baumbestands im südlichen Wirkraum befindet sich ein Brutrevier eines Waldkauzes. Am 23.02.2022 wurde ein Waldkauz-Weibchen im südlichen Wirkraum beobachtet, welches durch Rufe erfasst werden konnte. Am 07.03.2022 konnten in demselben Gehölzbreich sowohl das Männchen mit Gesang, als auch das rufende Weibchen erfasst werden. Die Art wurde zudem an einem der späteren Erfassungstermine im August registriert. Der Nistplatz befindet sich wahrscheinlich in einem Waldkauz-Nistkasten im Südosten des Wirkraums. Weitere potentiell geeignete Bruthöhlen waren im Baumbestand nicht sichtbar. Das LANUV NRW (2023a) gibt eine „enge Abgrenzung“ der Fortpflanzungsstätte an. Das bedeutet, dass als Fortpflanzungsstätte die Nistnische / Nistkasten / Baumhöhle / das Revierzentrum und eine störungsarme Umgebung von bis zu 100 m verstanden wird (bei Gebäudebrütern nur die Nische oder der Nistkasten). Die Ruhestätte (z.B. als Tagesruheplatz genutzte dichte Baumkronen und Höhlen) ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Eine konkrete Abgrenzung

essenzieller Nahrungshabitate ist für den Waldkauz in der Regel aufgrund seines großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Habitattypen nicht erforderlich (LANUV NRW 2023a).

In das Brutrevier wird nicht baulich eingegriffen, weshalb die Verbotstatbestände der Zerstörung von Lebensstätten sowie die Tötung von Individuen nicht ausgelöst werden (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG). Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen, die zu einer Aufgabe der besetzten Lebensstätte führen, sind durch das Vorhaben aufgrund der engen Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte und die Vorbelastung der Spazierwege durch Patient\*innen und Besucher\*innen nicht zu erwarten. Vom Revierzentrum bis 100 m in der Umgebung ragt das Brutrevier nur in den südöstlichen Bereich des Plangebiets hinein (Abbildung 12). Da sich dort direkt angrenzend bereits jetzt die neuen Gebäude der Klinik befinden, kann davon ausgegangen werden, dass der Waldkauz durch den bestehenden Betrieb der Reha-Klinik nicht gestört wird. Baubedingte Störungen können jedoch dazu führen, dass eine begonnene Brut aufgegeben wird. Dadurch würde der Verbotstatbestand der Tötung ausgelöst werden (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Um dies zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten (siehe Kapitel 5.1). Laut LANUV NRW (2023a) sollte eine Gewährleistung von Störungsarmut insbesondere während der Balz, Brut- und Jungenaufzucht (Januar bis Juni) stattfinden. Daher ist für die Baumaßnahmen in dem für den Waldkauz störungsfreizuhaltenden Bereich eine erweiterte Bauzeitenregelung zu beachten. Die Intensität der Beeinträchtigung ist abhängig von der Art der baulichen Maßnahme. Dies ist im Einzelfall durch eine\*n Artenschutzgutachter\*in zu bewerten und ggf. mit den Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bauliche Maßnahmen, die nachweislich nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung während der Brutzeit führen, sind ggf. nach Einzelfallentscheidung zulässig (siehe Kapitel 5.1.1). Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), sind unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten (siehe Kapitel 5.1.1).

Auf freiwilliger Basis wird zudem empfohlen, zwei weitere Nistkästen für den Waldkauz in der Umgebung des Parkgeländes aufzuhängen um dem Waldkauz nachhaltig ein ausreichendes Brutplatzangebot zu gewährleisten (siehe Kapitel 6).

Der **Star** hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden (LANUV NRW 2023a). Im Plangebiet und Wirkraum konnten mehrere Individuen singend, Futter tragend und

bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Hierdurch konnten drei Brutpaare ermittelt werden. In den alten Weiden im zentralen Bereich des Plangebiets wurden zwei Brutpaare nachgewiesen. Ein weiteres Brutrevier befindet sich innerhalb des Wirkraums in einer Höhle in einer der alten Weiden am dort angelegten Teich. In die Weide im Wirkraum wird nicht eingegriffen, weshalb die Verbotstatbestände der Zerstörung von Lebensstätten sowie die Tötung von Individuen für das dort vorhandene Brutpaar nicht ausgelöst werden (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG). Da die Art als eher störungstolerant gilt, kann für dieses Brutpaar zudem eine bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störung ausgeschlossen werden (Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Die Gehölze im zentralen Plangebiet, die zwei Brutpaaren als Brutplatz dienen, müssen im Rahmen des Vorhabens gefällt werden. Für diese beiden Brutpaare wird der Verbotstatbestand der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) ausgelöst. Der Verlust der Lebensstätten für den Star muss durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ausgeglichen werden (siehe Kapitel 5.2 und Kapitel 5.3). Um das Auslösen des Verbotstatbestandes der Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) auszuschließen, muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden (siehe Kapitel 5.1). Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), können unter Berücksichtigung von vorgezogenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (siehe Kapitel 5.1 bis 5.3).

Der Gartenrotschwanz wurde im Rahmen der Untersuchung einmalig erfasst, die Brutröhre für den Steinkauz im Süden des Wirkraums war unbesetzt. Die Strukturen innerhalb des Plangebietes stellen für keine der Arten ein essentielles Nahrungshabitat dar. Im erweiterten Umfeld des Vorhabens befinden sich gleichwertige Flächen in ausreichendem Umfang, die zur Nahrungssuche genutzt werden können.

Des Weiteren konnten im Plangebiet und Wirkraum Arten wie Buntspecht, Grünspecht, Dohlen, Ringeltaube, Straßentaube, Dorngrasmücke, Stieglitz, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel, Kleiber, Gartenbaumläufer, Blaumeise, Kohlmeise, Austernfischer, Rotkehlchen, Elster, Zilpzalp, Fitis, Jagdfasan, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Heckenbraunelle, Dorngrasmücke, Grauschnäpper, Stockente, Sumpfmeise, Schwanzmeise, Bachstelze, Grünfink und Mauersegler erfasst werden. Diese Arten der sogenannten **allgemeinen Brutvogelfauna** sind weit verbreitet und ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuellen Verlusten z.B. bei der Fällung von Bäumen oder einer Entfernung der Vegetationsbestände vorzubeugen, müssen Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung (siehe Kapitel 5.1) eingehalten werden.



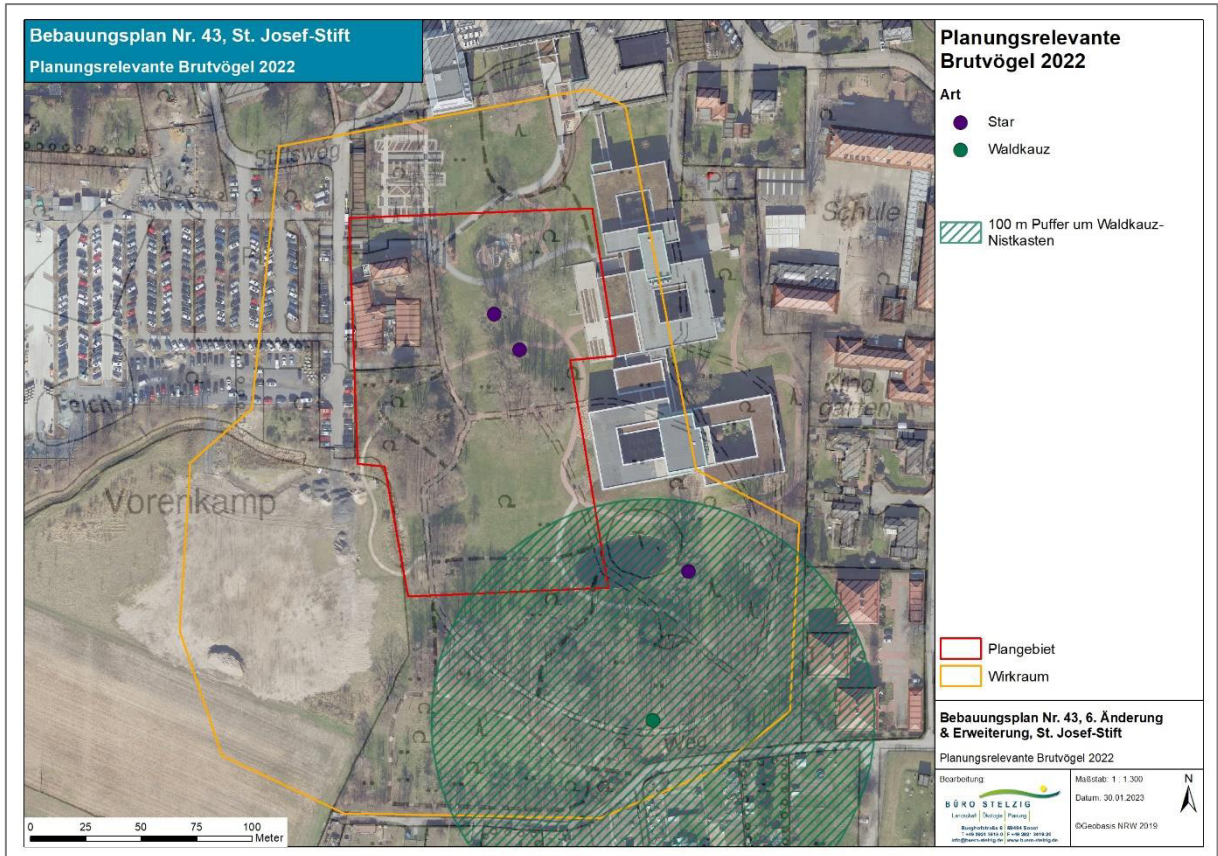


Abbildung 12: Planungsrelevante Brutvogelarten im Plangebiet (rote Umrandung) und dessen Wirkraum (orange Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).



## **Fledermäuse**

Zunächst erfolgte an einem Termin eine Kontrolle auf für Fledermäuse relevante Strukturen sowie auf Spuren, die auf Quartiere hinweisen könnten. Im bestehenden Klinikgebäude östlich des Plangebietes bestehen Spalten und Nischen, die potentielle Quartiere von Fledermäusen darstellen können. Diese wurden zu geeigneten Zeiten auf Ausflüge kontrolliert. Zudem bestehen im Baumbestand des südöstlichen Wirkraumes sowie innerhalb des zentralen Plangebiets Fledermauskästen, die jedoch nicht einzeln auf Ausflüge kontrolliert wurden. Der Baumbestand im Plangebiet, insbesondere die alten Weiden weisen kleinere Höhlen und Spalten auf, die von Fledermäusen genutzt werden könnten.

Im Erfassungszeitraum konnten im Plangebiet und im Wirkraum des Vorhabens durch die Horchboxen und Detektoraufnahmen Rufe von mindestens drei Fledermausarten erfasst werden. Es handelte sich dabei um die **Zwergfledermaus**, die **Breitflügelfledermaus** und den **Abendsegler**. Einige Myotis-Rufe konnten aufgrund des geringen Schalldrucks nicht ausgewertet werden, anhand der Aufnahmen wurde jedoch mindestens eine weitere Art aus der Gattung Myotis festgestellt. Mehrere Aufnahmen enthielten zudem nyctaloide-Rufe, die nicht auf Artniveau bestimmt werden konnten.

Insgesamt wurden an drei Erfassungsterminen und unter dem Einsatz von 12 Horchboxen 5.160 Aufnahmen von Fledermäusen aufgezeichnet. Dies entspricht einer eher mittleren Fledermausaktivität. In dem Großteil der Aufnahmen wurden Rufe von Zwergfledermäusen festgestellt, darunter waren auch Sozialrufe vertreten. Hierbei handelte es sich um Kurztriller, die sowohl zur Balz als auch im Jagdgebiet als Territorialverhalten geäußert werden.

Zwerg- und Breitflügelfledermäuse sowie Abendsegler nutzen das Untersuchungsgebiet als Jagdhabitat. Zwischen den Weiden und Baumgruppen wurde zum Teil eine hohe Aktivität von Zwergfledermäusen erfasst. Jagende Abendsegler und Breitflügelfledermäuse wurden vorwiegend über der freien Parkfläche im Süden des Plangebiets erfasst.

Bei den Arten Zwerg- und Breitflügelfledermaus handelt es sich um sogenannte „gebäudebewohnende“ Fledermausarten, die alle möglichen Nischen und Spalten an Gebäuden besiedeln können. Ausflüge wurden am 28.07. und 16.08.2022 in der Dämmerung von Einzeltieren der Zwergfledermaus ausgehend von dem Klinikgebäude (süd)östlich des Plangebiets beobachtet. Dieses Verhalten deutet auf eine Nutzung des Gebäudes als sporadisch genutztes Tagesquartier hin. Auch durch die Analyse der Horchboxaufnahmen bezüglich der Aktivitätsverteilung der Tiere über die Nacht konnten keine Hinweise auf planungsrelevante Fledermausquartiere in den angrenzenden Klinikgebäuden erbracht werden.

Die vorkommenden Fledermäuse können das Plangebiet während und nach der Aufstellung des Bebauungsplanes sowie während und nach den vorhabenbedingten Gehölzfällungen weiter als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen.

Als typische Siedlungsart kann für die am häufigsten vorkommende Zwergfledermaus durch das Vorhaben auch nicht von Störungen am Tagesquartier ausgegangen werden (Verbote nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Bei dem von dem Vorhaben beanspruchten Bereich handelt es sich zudem um kein essentielles Nahrungshabitat der Art, da sie eine Vielzahl an Lebensräumen zur Nahrungssuche nutzt und auf ausreichend Bereiche in der Umgebung ausweichen kann.

Die Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Es befinden sich keine Quartiere oder essentielle Nahrungshabitate der Art im Plangebiet oder dessen Wirkraum und das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Neben den „gebäudebewohnenden“ Fledermäusen gibt es auch „baumbewohnende“ Arten, zu denen etwa der Abendsegler zählt. Größere Baumhöhlen, die als Lebensstätten von „baumbewohnenden“ Fledermäusen genutzt werden, bspw. während der Wochenstubenzeit oder als Winterquartier, sind innerhalb der Gehölze des Plangebiets nicht erkennbar. Auch anhand der erfassten Fledermauskontakte im Untersuchungsjahr 2022 ergaben sich keine Hinweise auf planungsrelevante Fledermausquartiere (Wochenstuben, Winterquartiere). Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass kleinere Baumhöhlen und abstehende Rinde bspw. der vorhandenen Weiden als Tagesquartiere von einzelnen Fledermäusen genutzt werden. Gleiches gilt für die vorhandenen Nistkästen. Die Baumbestände innerhalb des zentralen Plangebiets müssen gefällt werden. In diesem Bereich hängt zudem ein Fledermauskasten. Zum Schutz der Brutvögel sollen diese Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit erfolgen. In dieser Zeit befinden sich Fledermäuse in Abhängigkeit der Witterung in Winterruhe. Um den Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sicher ausschließen zu können, müssen die Gehölzfällungen bei Tageshöchsttemperaturen von  $>10$  °C erfolgen. Bei hohen Außentemperaturen kann davon ausgegangen werden, dass sich Fledermäuse nicht im Winterschlaf befinden und aktiv genug sind, um das betreffende Quartier bei Beginn der Gehölzfällungen selbstständig zu verlassen. Es kann davon ausgegangen werden, dass weitere gleichwertige Quartierstrukturen in räumlicher Nähe in ausreichender Menge vorhanden sind, sodass die betroffenen Fledermäuse darauf ausweichen können. Der vorhandene Nistkasten muss vor den Baumfällungen an einen geeigneten Baum umgehängt werden. Es wird empfohlen, den Kasten im Bereich der Gehölze des südlichen Parkgeländes anzubringen. Er ist vorher auf Besatz zu kontrollieren. Als Zeitpunkt ist der späte Nachmittag bei Tageshöchsttemperaturen

von >10 °C zu wählen. Es ist darauf zu achten, dass der Kasten möglichst in ausreichender Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen aufgehängt wird und die An- und Abflugmöglichkeiten gewährleistet sind, d. h. der Kasten sollte frei von hineinragenden Ästen sein.

Die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt damit erhalten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG), Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben für Fledermäuse nicht ausgelöst.

Anhand der Beobachtungen im Rahmen der Detektorbegehungen, des identifizierten Artenspektrums und der Fledermausaktivität lässt sich für Bereiche innerhalb des Plangebiets keine Funktion als Leitstruktur erkennen.

Durch das Vorhaben werden keine planungsrelevanten Fledermausquartiere (Wochenstuben, Winterquartiere) zerstört oder gestört und keine Individuen getötet (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG). Bei dem Plangebiet handelt es sich um kein essentielles Nahrungshabitat einer Fledermausart. Zudem konnten keine Leitstrukturen zwischen essentiellen Quartieren und Nahrungshabitaten identifiziert werden.

Durch eine angepasste Beleuchtung muss sowohl dem Insekten- als auch dem Fledermausschutz Rechnung getragen werden. Nächtliches Kunstlicht beeinflusst zum einen die Fledermäuse direkt während ihrer nächtlichen Aktivität und zum anderen Insekten und somit auch Wechselwirkungen in den Nahrungsnetzen. Durch die Wahl der Lampen und Leuchtmittel müssen Beeinträchtigungen vermieden werden (vgl. Kapitel 5.2).

### **Amphibien**

Im Plangebiet wurden keine planungsrelevanten Amphibien festgestellt. Im Regenrückhaltebecken (RRB) innerhalb des südwestlichen Plangebiets sowie innerhalb des Betonteiches wurden im Rahmen der Untersuchungen Teichfrösche erfasst. Im Betonteich waren auch Fische vorhanden. Die Fläche des RRB ist für die Rückhaltung von Niederschlagswasser festgesetzt. Der Betonteich wird ggf. auch erhalten, eine Festsetzung zum Erhalt ist jedoch nicht im Bebauungsplan vorgesehen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für Amphibien nicht ausgelöst.



### 4.3 Zusammenfassung

In Sendenhorst ist die Erweiterung der Reha-Klinik „St. Josef-Stift“ geplant. Dazu werden die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sendenhorst sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „St. Josef-Stift“, 6. Änderung und Erweiterung im Parallelverfahren durchgeführt.

Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2022 konnten im Plangebiet und Wirkraum als planungsrelevante Brutvogelarten der Star und der Waldkauz festgestellt werden.

Durch das Vorhaben wird der Verbotstatbestand der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) für zwei Brutpaare des Stars ausgelöst. Der Verlust der Lebensstätten muss durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ausgeglichen werden. Um das Auslösen der Verbotstatbestände der Tötung sowie der Störung (§ 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG) auszuschließen, muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden.

Für den Waldkauz wird aufgrund der ausreichenden Entfernung des Brutreviers der Verbotstatbestand der Zerstörung von Lebensstätten nicht ausgelöst (Verbote nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Um das Auslösen der Verbotstatbestände der Tötung sowie der Störung (§ 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG) sicher auszuschließen, muss eine erweiterte Bauzeitenregelung eingehalten werden.

Zum Schutz der Allgemeinen Brutvogelfauna ist die Baufeldräumung sowie Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit durchzuführen (siehe Kapitel 5.1 und 5.2). Das Plangebiet stellt weder für die planungsrelevanten Brutvögel noch für die erfassten Nahrungsgäste ein essentielles Nahrungshabitat dar.

Insgesamt konnten mind. drei Fledermausarten erfasst werden, die das Plangebiet und den Wirkraum zur Nahrungssuche nutzten. Es handelte sich dabei um die Zwergfledermaus, die Breitflügelfledermaus und den Abendsegler. Ausflüge wurden von Einzeltieren der Zwergfledermaus als gebäudebewohnende Art von dem Klinikgebäude (süd)östlich des Plangebiets beobachtet. Dieses Verhalten deutet auf eine Nutzung des Gebäudes als sporadisch genutztes Tagesquartier hin.

Das Vorhandensein von Tagesquartieren „baumbewohnender“ Fledermäuse in kleineren Baumhöhlen sowie unter abstehender Rinde kann nicht ausgeschlossen werden. Gehölzfällungen müssen bei Tageshöchsttemperaturen von  $> 10^{\circ}\text{C}$  durchgeführt werden. Der vorhandene Fledermausnistkasten muss vor den Baumfällungen an einen geeigneten Baum umgehängt werden (nach vorheriger Kontrolle auf Besatz bei Tageshöchsttemperaturen  $> 10^{\circ}\text{C}$  (siehe Kapitel 5.3). Dadurch kann sichergestellt werden, dass Fledermäuse mobil genug sind,

um Quartiere bei Beginn der Arbeiten selbstständig verlassen zu können (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Es kann davon ausgegangen werden, dass sich im Umfeld gleichwertige Quartiere befinden, auf die die Fledermäuse ausweichen können. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt damit erhalten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) und der Verbotstatbestand der Zerstörung der Lebensstätten wird durch das Vorhaben nicht ausgelöst (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Durch das Vorhaben werden keine planungsrelevanten Fledermausquartiere (Wochenstuben, Winterquartiere) zerstört oder gestört und keine Individuen getötet (Verbote nach § 44 Abs. Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG).

Beleuchtungseinrichtungen sind fledermausfreundlich zu gestalten.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme können erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen führen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet wurden keine planungsrelevanten Amphibien festgestellt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für Amphibien nicht ausgelöst.

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

#### **§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung)**

---

Die Tötung von planungsrelevanten und von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung als Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Baumfällungen und Gehölzschnitt dürfen ebenfalls nur zu bestimmten Zeiten stattfinden.

Zum Schutz von Fledermäusen dürfen Gehölze und Gebäude nur bei Tageshöchsttemperaturen > 10°C gefällt bzw. abgebrochen werden.

#### **§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)**

---

Erhebliche Störungen von Fledermausarten sowie planungsrelevanten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern können, können unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

#### **§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)**

---

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Fortpflanzungs- und Lebensstätten planungsrelevanter Arten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

#### **§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)**

---

Im Plangebiet und im Wirkraum kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

#### **§ 44 (5) BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)**

---

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt bei Durchführung der Maßnahmen erhalten.

## **5 Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen**

Die Durchführung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen ist aus artenschutzrechtlicher Sicht Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens.

### **5.1 Bauzeitenregelung für planungsrelevante Arten und Arten der allgemeinen Brutvogelfauna**

Die Brutzeit der Vögel umfasst den Zeitraum 15. März bis 31. Juli. Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit können Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG) der vorkommenden Vogelarten weitestgehend vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle im Wirkraum an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

#### **5.1.1 Erweiterte Bauzeitenregelung für den Waldkauz**

Laut LANUV NRW (2023a) sollte eine Gewährleistung von Störungsarmut insbesondere während der Balz, Brut- und Jungenaufzucht (Januar bis Juni) stattfinden. Daher ist für die Baumaßnahmen in dem für den Waldkauz störungsfreizuhaltenden Bereich eine erweiterte Bauzeitenregelung zu beachten, in der die bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes zum Schutz des Waldkauzes außerhalb der Balz, Brut- und Jungenaufzucht (Januar bis Juni) durchgeführt werden. Die Intensität der Beeinträchtigung ist abhängig von der Art der baulichen Maßnahme. Dies ist im Einzelfall durch eine\*n Artenschutzgutachter\*in zu bewerten und ggf. mit den Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bauliche Maßnahmen, die nachweislich nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung während der Brutzeit führen, sind ggf. nach Einzelfallentscheidung zulässig.

### **5.2 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen**

Gemäß § 39 BNatSchG ist es verboten Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.



### 5.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Star

Durch die geplante Erweiterung der Reha-Klinik werden parkartige Grünflächen mit Gehölzbeständen überplant. Zwei der dort vorhandenen mächtigen Weidenbäume dienen zwei Brutpaaren des Stars als Lebensstätte. Um einen Verlust der Lebensstätten zu verhindern und die Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, müssen geeignete Ersatzlebensräume für den Star geschaffen werden, die bereits vor Durchführung der Baumaßnahmen funktionstüchtig sind. Diese „vorgezogene Ausgleichsmaßnahme“ oder „CEF (continuous ecological functionality) - Maßnahme, sollte mit den betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten räumlich-funktional verbunden sein. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Zustand vor dem Eingriff verschlechtert (BfN 2021).

Als Ausgleichsmaßnahme für den Star wird empfohlen eine Streuobstwiese anzulegen (siehe Kapitel 5.3.1). Durch die Entwicklung einer Streuobstwiese werden langfristig Lebensstätten für den Star geschaffen.

#### Anbringen von Nisthilfen

Da die oben beschriebene Maßnahme nicht kurzfristig wirksam sein kann, müssen sechs künstliche Nisthilfen als Ersatzlebensstätten an geeigneten Bäumen angebracht werden. Die Nisthilfen müssen vor Beginn der Baufeldräumung an geeigneten Gehölzen angebracht werden. Es wird empfohlen die Nisthilfen an den Bäumen in der Umgebung des Klinikgeländes anzubringen, jedoch nicht im südlichen Waldbestand, da dieser bereits ausreichend mit Nisthilfen bestückt ist.

Die Aufhäng-Höhe muss mind. 2,5 m betragen, sodass diese für Katzen und andere Prädatoren unzugänglich sind. Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potentiellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen. Die Kästen müssen an einem lichten Standort mit Gewährleistung eines freien Anfluges (kein oder mit nur wenig überragendes Blätterdach/ Zweige über dem Kasten) angebracht werden. Die Kästen müssen in Richtung Süden, Südosten oder Osten ausgerichtet sein. Das Einflugloch muss einen Durchmesser von 45 mm aufweisen. Die Nistkästen können bspw. über die Firma Schwegler, Hebegro GbR, Ehlert & Partner oder Naturschutzbedarf Strobel bezogen werden.

Die Funktionssicherung der Maßnahme ist zu gewährleisten, indem die Kästen jährlich außerhalb der Brutzeit auf Funktionsfähigkeit zu prüfen und zu reinigen sind. Das heißt, dass Vogelnester und andere alte Nester entfernt werden müssen.

Die Habitatansprüche des Stars sind gut bekannt. Die Anlage von Nisthilfen wird von BAUER et al. (2005) empfohlen. Die Eignung der Maßnahme wurde innerhalb eines Expertenworkshops als „hoch“ bewertet (LANUV NRW 2019, FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2013).

### **5.3.1 Ausgleichsmaßnahme für den Star**

Zur langfristigen Sicherung der Lebensstätten für den Star wird als Ausgleichsmaßnahme die Anlage einer Streuobstwiese empfohlen.

#### Anlage von Extensivgrünland

Als Nahrungsflächen werden überwiegend kurzrasige Wiesen und Weiden aufgesucht. Für die Nutzung als Extensivgrünland dürfen ganzjährig keine flüssigen organischen Düngemittel wie Gülle sowie Geflügelmist, flüssige und feste Gärsubstrate und chemisch-synthetische N-Dünger verwendet werden. Weiter muss auf den Einsatz jeglicher Pflanzenschutzmittel verzichtet werden. Die Pflege des anzulegenden Grünlands kann durch Mahd und/oder Beweidung erfolgen.

#### Anpflanzen von Obstbäumen

Auf der Streuobstwiese sind Obstbäume anzupflanzen. Gemäß dem „Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz NRW“ muss der Mindestobstbaumbestand 35 Bäume/ha umfassen. Zwischen den Obstbäumen ist ein Pflanzabstand von mind. 10 m zueinander einzuhalten. Die Obstbäume müssen als Hochstämme mit einem Stammumfang von 10-12 cm, gemessen in 1 m Höhe, und einer Stammhöhe von mind. 1,8 m bis zum Kronenansatz gepflanzt werden.

Die Streuobstwiese ist dauerhaft zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge müssen gleichartig ersetzt werden. Die Maßnahme ist rechtlich zu sichern.

Die Konkretisierung der Maßnahme erfolgt im weiteren Verfahren.

## **5.2 Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Fledermäusen (Beleuchtung)**

#### Ausleuchtung des Geländes nur mit von den Gehölzen abgewandten Lichtstrahlern

Es ist eine Entwertung der vorhandenen Gehölze des Parkgeländes durch erheblich störende Lichtimmissionen zu vermeiden (vgl. §41a BNatSchG). Für die Beleuchtung der geplanten Klinikerverweiterung ist zu beachten, dass keine Scheinwerfer in die Bäume und Sträucher der angrenzenden Gehölze leuchten darf (vgl. Abbildung 13 u. Abbildung 14). Lichtstrahler müssen von dort abgewandt sein. Die Verwendung fledermausfreundlicher Beleuchtung ist zu berücksichtigen.

Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzu-sehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtmissionen so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgende Vorgaben:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird  
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig  
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie, sondern auch Lichtmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich  
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von weitem an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können (vgl. Abbildung 13 u. Abbildung 14).
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln  
Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K sollten nicht eingesetzt werden (VOIGT et al. 2019). Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs installiert werden.

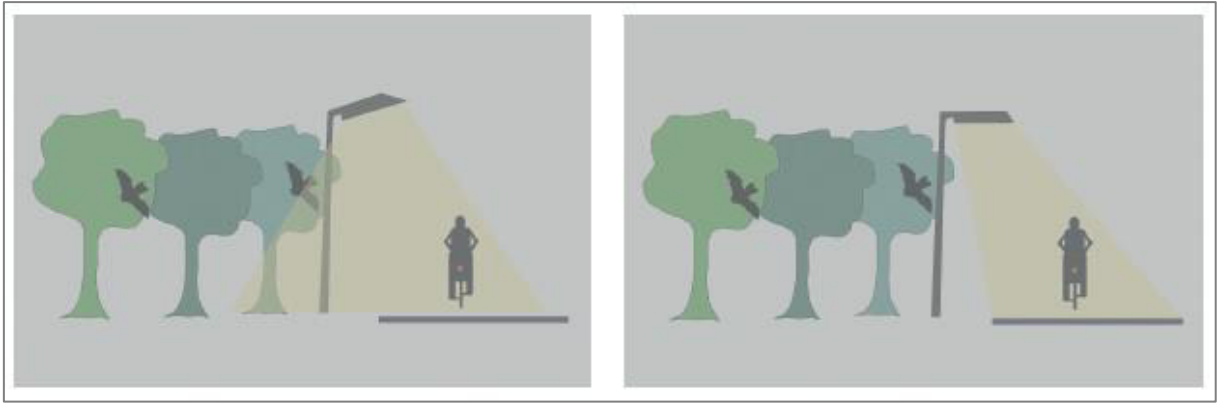


Abbildung 13: Links - konventionelle Leuchte mit Abstrahlung in den angrenzenden Waldlebensraum, rechts - abgeschirmte Leuchte, die den Lichtkegel nur dorthin fokussiert, wo er benötigt wird (© H. LIMPENS in VOIGT et al. 2019).

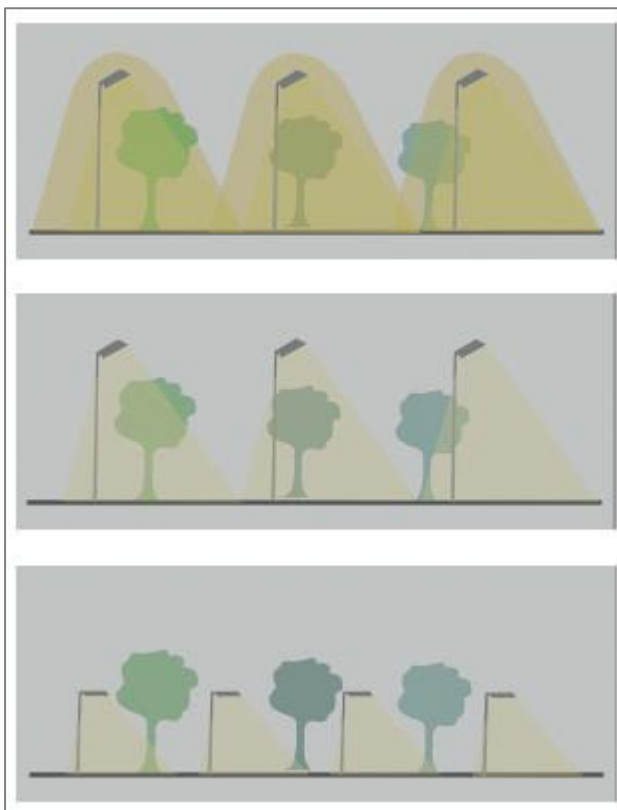


Abbildung 14: Kombinierte Wirkung von abgeschirmten Leuchten und kurzen Masten zur Begrenzung der störenden Lichtausbreitung in angrenzende Räume (Engl.: „light trespass“). Erstes Bild – nicht abgeschirmte Leuchten, zweites Bild – abgeschirmte Leuchten. Das dritte Bild zeigt abgeschirmte Leuchten auf kurzen Masten, die die ungewollte Lichtausbreitung verhindern und somit benachbarte Bereiche dunkel halten (VOIGT et al. 2019).

Die Maßnahmen müssen rechtlich gesichert werden.



## 6 Freiwillige Maßnahme für den Waldkauz

Auf freiwilliger Basis wird empfohlen, zwei Nistkästen für den Waldkauz in der Umgebung des Parkgeländes aufzuhängen um dem Waldkauz nachhaltig ein ausreichendes Brutplatzangebot zu gewährleisten.

Es sollte ein artspezifischer Höhlenkasten mit Bodenfläche Durchmesser mind. 25 cm bei runden Höhlen, bei Kästen 20 x 30 cm; Fluglochdurchmesser > 11 x 12 cm genutzt werden, mit einer Bruthöhle mit grobem Sägemehl, Hobelspänen oder Gehölzhäckselgut als Unterlage für die Eier, Aufhänge-Höhe > 4 m. Empfohlen wird die Gewährleistung von Störungsarmut insbesondere während der Balz, Brut- und Jungenaufzucht (Januar bis Juni). Es wäre sinnvoll zu prüfen, ob im Umfeld eine Betreuung von (anderen) Waldkauzkästen durch Lokalbetreuer\*innen stattfindet. Das Aufhängen der Kästen kann dann ggf. mit den Lokalbetreuer\*innen abgestimmt und von einer fachkundigen Person durchgeführt werden. Empfohlen wird eine Entleerung einmal jährlich im Herbst, insbesondere wenn Dohlen, Hohltauben, Eichhörnchen, Hornissen- oder Wespen den Kasten zubauen und verstopfen. Nach der Entleerung Einbringen von grobem Sägemehl, Hobelspänen oder Gehölzhäckselgut oder einen Teil des Nistmulms im Kasten belassen.

Der Standort sollte möglichst störungsarm und im Umfeld bis ca. 100 m Vorkommen von deckungsreichen Tageseinständen (Baumgruppen) und Nahrungshabitaten gelegen sein (vgl. LANUV NRW 2023a).

## 7 Zulässigkeit des Vorhabens

**Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn**

- die Baufeldräumung und der Beginn der Bauarbeiten zum Schutz von europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15.3. bis 31.7. stattfinden,
- zum Schutz für den Waldkauz die Baufeldräumung und der Beginn der Bauarbeiten nicht während der Balz, Brut- und Jungenaufzucht (Januar bis Juni) stattfinden, bzw. erhebliche Beeinträchtigungen durch bestimmte Baumaßnahmen nach Einzelfallentscheidung ausgeschlossen werden können,
- vom 1.3. bis 30.9. keine Baumfällungen und kein Gehölzschnitt durchgeführt werden (§ 39 BNatSchG),
- Gehölzfällungen und Gebäudeabbrüche zum Schutz von Fledermäusen nur bei Tageshöchsttemperaturen  $>10^{\circ}\text{C}$  stattfinden,
- als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Star sechs Nistkästen angebracht werden und als Ausgleichsmaßnahme eine Streuobstwiese angelegt wird,
- die an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbereiche von Beleuchtung freigehalten werden.

**Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

Aufgestellt, Soest, März 2023



(Volker Stelzig)



**BÜRO STELZIG**  
Landschaft | Ökologie | Planung |  
Burghofstraße 6 | 59494 Soest  
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20  
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

## 8 Literatur

- AHLEN, I. (1990): Identification of bats in flight - Swedish Society for Conservation of Nature: 1-50.
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2023): Geodatendienste. Online unter: [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/) (zuletzt abgerufen am 26.01.2023).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2021): Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Online unter: <http://web01.bfn.cu.en-nit.de/themen/planung/eingriffe/besonderer-artenschutz/regelung-des-44-abs-5-bnatschg/> (zuletzt abgerufen am 25.01.2023).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2023a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 09.01.2023).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2023b): Naturschutzinformation. @LINFOS. Online unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> (zuletzt abgerufen am 09.01.2023).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2023c): Planungsrelevante Arten für die Messtischblattquadranten 46151 Meschede. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> (zuletzt abgerufen am 09.01.2023).
- LANDESAMT FÜR UMWELT BAYERN (LFU BAYERN) (2020): Bestimmung von Fledermausaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Teil 1 – Gattungen Nyctalus, Eptesicus, Vespertilio, Pipistrellus (nyctaloide und pipistrelloide Arten), Mopsfledermaus, Langohrfledermäuse und Hufeisennasen Bayerns. Augsburg.
- LIMPENS, H.G.J.A. & A. ROSCHEN (1994): Bestimmung der mitteleuropäischen Fledermausarten anhand ihrer Rufe - NABU Projektgruppe "Fledermauserfassung Niedersachsen", Bremervörde: 1-47 + Bestimmungskassette.
- LIMPENS, H.G.J.A. & A. ROSCHEN (1996): Bausteine einer systematischen Fledermauserfassung. Teil 1 – Grundlagen. – Nyctalus 6 (1): 52-60.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für

Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17-  
in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

OBSERVATION INTERNATIONAL (2023): Größte Naturbeobachtungsplattform Europas. Online unter:  
<https://observation.org/> (zuletzt abgerufen am 25.01.2023).

PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten  
(Chiroptera: Vesper-tilionidae). Mensch & Buch, Berlin.

PFALZER, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäu-  
sen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe. – *Nyctalus* (N.F.) 12: 3-14.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom  
02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L.  
103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.

SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht.  
Sempach.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, 2.,  
aktualisierte und erweiterte Auflage. Die neue Brehm-Bücherei 648. - Westarp Wissenschaften,  
Hohenwarsleben.

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT  
(Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TISCHMANN LOH & PARTNER (2023a): Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 43 „St.  
Josef-Stift – 6. Änderung und Erweiterung“. Stadt Sendenhorst. Entwurf zur Beratung, Februar  
2023. Rheda-Wiedenbrück.

TISCHMANN LOH & PARTNER (2023b): Bebauungsplan Nr. 43 „St. Josef-Stift – 6. Änderung und Erweite-  
rung“. Stadt Sendenhorst. Entwurf Februar 2023. Rheda-Wiedenbrück.

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHT-  
LINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulas-  
sungsverfahren (VV-Artenschutz) (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Land-  
wirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016).

VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER,  
D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMA-  
JSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten.  
EUROBATS Publication Series No. 8. UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn.



# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „St. Josef-Stift“, 6. Änderung und Erweiterung

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Sendenhorst Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

In Sendenhorst ist die Erweiterung der Reha-Klinik „St. Josef-Stift“ geplant. Dazu werden die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sendenhorst sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „St. Josef-Stift“, 6. Änderung und Erweiterung im Parallelverfahren durchgeführt. Das Plangebiet umfasst auf ca. 1,47 ha Teilflächen des südlichen Klinikgeländes und kennzeichnet sich überwiegend durch parkartige Grünflächen mit zum Teil alten Gehölzbeständen.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <span style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: 1.2em;">Star</span>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">*</span> Nordrhein-Westfalen <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">3</span>	<b>Messtischblatt</b> <span style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: 1.2em;">4112 4</span>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <span style="color: green;">■ grün</span> günstig <span style="color: yellow;">■ gelb</span> ungünstig / unzureichend <span style="color: red;">■ rot</span> ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Im Plangebiet und Wirkraum konnten drei Brutpaare ermittelt werden. In den alten Weiden im zentralen Bereich des Plangebiets wurden zwei Brutpaare nachgewiesen. Ein weiteres Brutrevier befindet sich innerhalb des Wirkraums in einer Höhle in einer der alten Weiden am dort angelegten Teich. Für dieses Brutpaar werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst. Durch das Vorhaben wird der Verbotstatbestand der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) für zwei Brutpaare des Stars ausgelöst. Der Verlust der Lebensstätten muss durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ausgeglichen werden. Um das Auslösen der Verbotstatbestände der Tötung sowie der Störung (§ 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG) auszuschließen, muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Star müssen sechs Nistkästen angebracht werden und als Ausgleichsmaßnahme eine Streuobstwiese angelegt werden.</p> <p>Die Baufeldräumung und der Beginn der Bauarbeiten dürfen zum Schutz von europäischen Vogelarten und dem Star nicht während der Hauptbrutzeit vom 15.3. bis 31.7. stattfinden.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></li> <li>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></li> <li>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></li> <li>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></li> </ol>		

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein



## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <span style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: 1.2em;">Waldkauz</span>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">*</span> Nordrhein-Westfalen <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">*</span>	<b>Messtischblatt</b> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; font-size: 1.2em;">4112 4</div>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> <span style="font-size: 0.8em;">grün</span> </div> <span style="font-size: 0.8em;">günstig</span> </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> <span style="font-size: 0.8em;">gelb</span> </div> <span style="font-size: 0.8em;">ungünstig / unzureichend</span>		

rot

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <span style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: 1.2em;">Fledermausfauna</span>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <span style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 20px; height: 15px; vertical-align: middle;"></span> Nordrhein-Westfalen <span style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 20px; height: 15px; vertical-align: middle;"></span>	<b>Messtischblatt</b> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; font-size: 1.2em;">4112 4</div>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> <span style="font-size: 0.8em;">grün</span> </div> <span style="font-size: 0.8em;">günstig</span> </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> <span style="font-size: 0.8em;">gelb</span> </div> <span style="font-size: 0.8em;">ungünstig / unzureichend</span>		

rot

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein